

# Anlage A zur V/0592/2020

## Kurzüberblick

Der verbindliche kommunale Pflegebedarfsplan 2020 – 2023 für Münster stellt keinen Bedarf für neue vollstationäre Plätze der Dauerpflege in Münster fest. Es werden keine Bedarfsbestätigungen für neue Plätze der vollstationären Dauerpflege erteilt, die Grundlage für eine Förderung nach dem APG NRW sind.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit dem verbindlichen kommunalen Pflegebedarfsplan 2020 - 2023 für Münster wird folgendes Ziel aus dem ISM-Prozess verfolgt:

- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
  - mit hoher Umwelt- und Naturqualität
  - mit breitem Freizeit- und Sportangebot
  - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft

Das Teilziel lautet:

- Sicherstellung einer den örtlichen Bedarfen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur

## Finanzierung

Produktgruppe:	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig
§ 11 Abs. 7 APG NRW Beschluss des Rates vom 11.02.2015, Vorlage V/0006/2015								

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung der Gesellschaft.